



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1995

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 3. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	424
20530	6. 3. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Polizeireiterstaffeln	424
2170	17. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen	425
2370	6. 3. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baus und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –	433
770	2. 3. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Merkblatt über Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich der Elektroversorgungsunternehmen	436

I.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter;
hier: Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministeriums**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 3. 1995 –
II A 2-720.04-1/95

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 werden das Wort „Landesrentenbehörde“ durch das Wort „Landeskriminalschule“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2 und Nummer 2.3 werden jeweils die Wörter „der Regierungspräsidentin“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- c) Nummer 2.4 wird gestrichen; die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.4.

2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8; Nummer 10 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden Nummern 9 bis 12.

– MBI. NW. 1995 S. 424.

20530

Polizeireiterstaffeln

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 3. 1995 –
IV C 3 – 860

1 Allgemeines

- 1.1 Als Einsatzmittel kann das Dienstpferd den Einsatz von Polizeikräften wirkungsvoll ergänzen.
- 1.2 Dienstpferde eignen sich insbesondere für
 - Schutzmaßnahmen
 - Absperrmaßnahmen
 - Durchsuchungen in unwegsamen Gelände
 - Freimachen und Freihalten von Einsatzräumen
 sowie für allgemeine Überwachungsmaßnahmen (z. B. Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität, Umweltschutz in Grünzonen).

2 Organisation

2.1 Allgemeines

- 2.11 Polizeireiterstaffeln werden in den Polizeipräsidien Aachen, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Mönchengladbach, Recklinghausen und Wuppertal jeweils als Polizeisonderdienst vorgehalten.
- 2.12 Die Polizeireiterstaffeln stehen grundsätzlich für einen landesweiten Einsatz zur Verfügung. Die zuständigen Bezirksregierungen koordinieren den behördenübergreifenden Einsatz sowohl im täglichen Dienst als auch in besonderen Einsatzlagen und kontrollieren die effektive Verwendung der Polizeireiterstaffeln im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht.

2.2 Ausbildungsstelle

Der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidiums Köln ist eine Ausbildungsstelle angegliedert.

2.3 Stärke

Die Sollstärken für das Personal in den Polizeireiterstaffeln sowie die Anzahl vorzuhaltender Dienstpferde werden durch das Innenministerium festgelegt.

2.4 Auswahlkommission

Die Auswahl von Polizeireiterinnen und Polizeireitern obliegt einer Auswahlkommission. Dieser gehören an:

- die Leiterin oder der Leiter der Polizeireiterstaffel (Ausbildungsstelle) des Polizeipräsidiums Köln als Vorsitzende bzw. Vorsitzender
- die Leiterin oder der Leiter der aufnehmenden Polizeireiterstaffel
- eine Dezernentin oder ein Dezernent der zuständigen Bezirksregierung.

2.5 Ankaufkommission

Über den Ankauf und die Aussonderung von Dienstpferden entscheidet eine Kommission, die sich aus

- einer Beamtin oder einem Beamten des Innenministeriums als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden
 - der Leiterin oder dem Leiter der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidiums Köln (Schriftführung) und
 - einer Vertragstierärztin oder einem Vertragstierarzt
- zusammensetzt.

3 Polizeireiterinnen/Polizeireiter

3.1 Anforderung und Auswahl

- 3.11 Das Führen und der Einsatz von Dienstpferden erfordern neben einer mindestens zweijährigen Praxis- und Einsatzerfahrung eine spezielle Reitausbildung. Darüber hinaus wird von der Polizeireiterin und dem Polizeireiter ein hohes Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen im Umgang mit dem Dienstpferd verlangt. Ob Bewerberinnen und Bewerber für diesen Dienst geeignet sind, wird durch die Auswahlkommission (Nr. 2.4) nach einem Auswahlgespräch festgestellt. Die Kommission tritt jeweils vor Beginn eines Ausbildungslehrganges zusammen. Die zu besetzenden Stellen werden landesweit ausgeschrieben.

- 3.12 Als Leiterin oder Leiter der Reiterstaffel sind Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte des gehobenen Dienstes einzusetzen, die neben der reiterlichen Eignung über die notwendige Einsatz- und Führungserfahrung verfügen. Die reiterliche Eignung ist durch die Ausbildungsstelle der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidiums Köln festzustellen.

3.2 Aus- und Fortbildung

- 3.21 Die Ausbildung der Polizeireiterinnen und Polizeireiter sowie der Leiterinnen und Leiter von Polizeireiterstaffeln erfolgt in der Ausbildungsstelle der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidiums Köln. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach Lehrplänen, die von mir zu genehmigen sind.
- 3.22 Für die reiterliche Fortbildung, die grundsätzlich bei den Polizeireiterstaffeln durchgeführt wird, sind in der Regel nicht mehr als vier Stunden pro Monat vorzusehen. Sie hat sich an den Bedürfnissen des Polizeidienstes zu orientieren.
- 3.23 Polizeireiterinnen und Polizeireiter nehmen an der allgemeinen Fortbildung, insbesondere an der integrierten Fortbildung auf Behördenebene, Leiterinnen oder Leiter der Polizeireiterstaffeln an den Fortbildungsveranstaltungen der Führungskräfte teil.

4 Dienstpferde

4.1 Allgemeines

Die Dienstpferde sind Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie dürfen nur von ausgebildeten Polizeireiterinnen oder Polizeireitern eingesetzt werden.

- 4.2 Ankauf**
Dienstpferde werden bei Bedarf durch die Ankaufkommission (Nr. 2.5) angekauft. Von der Ankaufkommission wird dem Dienstpferd ein Namen zugeteilt. Eine spätere Namensänderung ist unzulässig.
- 4.3 Ausbildung und Verteilung**
Die Ausbildung der Dienstpferde erfolgt bei der Ausbildungsstelle der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidiums Köln. Sobald ein Dienstpferd das Ausbildungsziel erreicht hat, entscheidet die Ankaufkommission (ohne Tierärztin bzw. Tierarzt) über die Zuteilung.
- 4.4 Nachweise**
Über jedes Dienstpferd ist eine Akte mit folgenden Unterlagen anzulegen
– Auszug aus der Pferdestammrolle
– Stammkarte
– Krankheitsnachweis
- 4.5 Tierärztliche Betreuung**
Zur Sicherstellung der veterinärmedizinischen Versorgung der Dienstpferde ist ein Vertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt abzuschließen, der eine regelmäßige Überprüfung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Dienstpferde einschließt. Einzelheiten werden gesondert geregelt. Jede Behandlung ist im Krankheitsnachweis zu vermerken.
- 4.6 Aussonderung**
4.61 Dienstpferde sind auszusondern, wenn sie den dienstlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen.
4.62 Soweit nicht eine sofortige tierärztliche Tötung geboten ist, entscheidet die Ankaufkommission (Nr. 2.5) über die Aussonderung und deren Form. Die Durchführung der Aussonderung obliegt der jeweiligen Kreispolizeibehörde; erzielte Käuferlöse sind bei Kapitel 03 110, Titel 11320 haushaltsmäßig zu verbuchen.
4.63 Über die Aussonderung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Durchschrift ist der Ankaufkommission (Schriftführung) zuzuleiten.
4.64 Wird das Dienstpferd einem Dritten übereignet, ist ein Vertrag nach vorliegendem Muster zu schließen.
4.65 Soweit ein Dienstpferd auf Dauer nur eingeschränkt einsetzbar ist, ist dies der Ankaufkommission (Schriftführung) unter Angabe der Einsatzmöglichkeiten mitzuteilen.
- 5 Unterbringung**
5.1 Dienstpferde sind in dienstlichen Stallungen unterzustellen. Die Unterbringung privater Tiere auf dienstlichem Gelände ist untersagt.
5.2 Die Dienstgebäude der Polizeireiterstaffeln sind gegen Betreten und Eindringen Unbefugter zu sichern. Vorrangig kommen technische Anlagen, Überwachungsaufträge an Privatfirmen und Überwachungen im Rahmen des polizeilichen Streifendienstes in Betracht. Eine Bewachung durch Personal der Polizeireiterstaffeln ist grundsätzlich unzulässig.
- 6 Dienstgestaltung**
6.1 Polizeireiterinnen und Polizeireiter versehen regelmäßig Wechseldienst an allen Wochentagen und sind mindestens 60% ihrer Dienstzeit im Außendienst einzusetzen.
6.2 Für den Streifendienst sind den Beamtinnen und Beamten konkrete Überwachungsaufträge zu erteilen. Sie versehen ihren Dienst grundsätzlich als Einzel- oder Doppelstreife und tragen den Dienstanzug. Soweit es aus Gründen der Eigensicherung geboten ist, sind nur Doppelstreifen einzusetzen. Einzelheiten werden durch die PDV 350 geregelt.
- 6.3** Polizeireiterinnen und Polizeireiter sollen bei Einsätzen aus besonderem Anlaß möglichst geschlossen und mit selbständig wahrzunehmendem Auftrag eingesetzt werden.
- 6.4** Der Pferdetransporter ist grundsätzlich nur einzusetzen, wenn mindestens zwei Dienstpferde zu verladen sind.
- 7 Pferdepflege/Fütterung/Stalldienst**
7.1 Pferdepflege, Fütterung und Stalldienst obliegen grundsätzlich den Pferdepflegerinnen und Pferdepflegern. Deren Arbeitsverträge sind so zu gestalten, daß sie im Wechseldienst einschließlich an Wochenenden und Feiertagen eingesetzt werden können.
7.2 Der Hufbeschlag ist, soweit nicht das Innenministerium eine Ausnahme zugelassen hat, durch private Hufschmiede durchführen zu lassen.
- 8 Teilnahme an Reitturnieren mit Dienstpferden**
8.1 Die Teilnahme von Polizeireiterinnen oder Polizeireitern an Reitturnieren dient auch der Verbesserung der Einsatzfähigkeit. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel kann die Teilnahme an 5 Reitturnieren in örtlicher Nähe pro Reiterstaffel jährlich dienstlich gefördert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung. Dabei dürfen nur solche Dienstpferde eingesetzt werden, die älter als 5 Jahre sind. Die gleichzeitige Teilnahme mit einem privaten Pferd schließt eine dienstliche Förderung aus. Ein dienstliches Training zur Vorbereitung auf die Teilnahme an Reitturnieren ist unzulässig.
8.2 Die dienstliche Förderung umfaßt neben der Gesteuerung des Dienstpferdes mit der entsprechenden Ausrüstung die Nutzung des dienstlichen Transportmittels sowie die Gewährung des Dienstunfallschutzes. Für die Turnierteilnahme können jährlich maximal 24 Stunden auf die Dienstzeit angerechnet werden. Hierdurch reduziert sich die nach dem RdErl. d. IM v. 7. 12. 1992 (SMBI. NW. 203014) auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeit für sportliche Betätigung entsprechend. Die Turnierteilnahme ist in der Stammkarte des Dienstpferdes nachzuweisen.
- 9 Sonstige Regelungen**
9.1 Der Ausbildungsstand der Polizeireiterinnen und Polizeireiter sowie die Einsatzfähigkeit und der Gesundheitszustand der Dienstpferde werden jährlich durch die Ankaufkommission (Nr. 2.5) unter Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung überprüft. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
9.2 Nummer 8.2 dieses Runderlasses ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.
- MBl. NW. 1995 S. 424.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 17. 2. 1995 –
II B 3 – 5622.1

- 1** Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der Erholung für bedürftige ältere Menschen, um diesen weitere Aktivitäten und Sozialkontakte zu ermöglichen.
1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen älteren Menschen an Erholungsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen sind. Die gewährten Landeszuwendungen dürfen an die Untergliederungen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise weitergegeben werden.

4 Art und Umfang der Höhe der Zuwendung**4.1 Zuwendungsart:**

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

Die Höhe der Festbeträge für bedürftige und besonders bedürftige ältere Menschen (pro geförderter Teilnehmer/in und Verpflegungstag) wird jährlich unmittelbar nach Feststellung des Haushaltsplanes von mir festgesetzt und bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Festbeträge sind den Bewilligungen die Festbeträge des Vorjahres zugrunde zu legen.

4.3 Form der Zuwendung:

Zuschuß

5 Verfahren**5.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände legt mir rechtzeitig einen Verteilungsvor-

schlag für die Mittelbewilligung auf der Grundlage der in den 3 letzten Abrechnungsjahren in Anspruch genommenen Teilnehmertagen vor.

5.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Die Bewilligung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 vorzunehmen. Den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege wird die Zuwendung auf der Grundlage eines mir von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vorzulegenden Verteilungsvorschlages gewährt.

Anlage 1

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Muster-Zuwendungsbescheides ausbezahlt.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 zu verlangen.

Anlage 2

5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit diese Förderrichtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen.**6 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft. Mein RdErl. v. 18. 12. 1991 (SMBL. NW. 2170) wurde durch meinen RdErl. v. 21. 12. 1994 – II B 3 – 5622.11 (n. v.) mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft gesetzt; er gilt jedoch für die Abwicklung der bis zu diesem Stichtag gewährten Zuwendungen fort.

Anlage 1

Bezirksregierung

Az.:

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Erholung für bedürftige ältere Menschen**Bezug:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen (RdErl. d. MAGS v. 17. 2. 1995 - S MBl. NW. 2170)**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen
für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Aktivierende Erholung für bedürftige und besonders bedürftige ältere Menschen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuschuß gewährt.

Sie sind berechtigt, die Zuwendung an Ihre Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise weiterzugeben.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung ist ein Festbetrag von DM pro förderungsfähige Teilnehmer/in und Verpflegungstag. Bei besonders bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen (Nr. 4 der Nebenbestimmungen) beträgt der Festbetrag DM pro Teilnehmer/in und Verpflegungstag. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag. Werden in Höhe der Gesamtzuwendung Verpflegungstage unter Zugrundelegung der vorgenannten Festbeträge nicht durchgeführt, ist die Zuwendung entsprechend zu erstatten.

Die Aufteilung der Zuwendung bei der Durchführung der Erholungsmaßnahmen bleibt im Verhältnis zum/zur Teilnehmer/in an diesen Maßnahmen unter Berücksichtigung von sozialen Belangen Ihnen oder Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreisen überlassen. Bei besonders bedürftigen Teilnehmern/innen muß der Förderbetrag jedoch mindestens den Festbetrag für diesen Personenkreis umfassen.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung mit

- 50% zum 1. 4.,
 - 30% zum 1. 6. und
 - 20% zum 1. 11.
- ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nrn. 1.2, 1.4, 1.41, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2 Die Zuwendung nach Abschnitt I Nr. 1 muß mindestens zur Hälfte für besonders bedürftige Teilnehmer/Teilnehmerinnen (s. nachf. Nr. 4) verwendet werden.
Soweit nicht 50 v.H. der Zuwendung für besonders bedürftige ältere Menschen aufgewendet werden, wird dieser Betrag zurückgefordert.
- 3 An den Maßnahmen der Erholung darf als **geförderte** Person nur teilnehmen, wer:
 - 3.1 im Bewilligungszeitraum das 58. Lebensjahr vollendet hat,
 - 3.2 mit seinem i. S. d. BSHG anrechenbaren Einkommen (§ 76 BSHG, jedoch ohne Wohngeld) den 3 1/2-fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand nicht übersteigt (bei Ehegatten/im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnern ist das Einkommen beider maßgebend; es darf den 5 1/2-fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand nicht übersteigen) und
 - 3.3 seinen ersten Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat.
- 4 Besonders bedürftige Teilnehmer/innen im Sinne von Teil I Nr. 4 sind
 - 4.1 Personen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und solche Personen, deren i. S. d. BSHG anrechenbares Einkommen (§ 76 BSHG, jedoch ohne Wohngeld) den 2 1/2-fachen Regelsatz der Sozialhilfe (für den Haushaltsvorstand) nicht übersteigt.
 - 4.11 Ehegatten/im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner, deren **gemeinsames** Einkommen den 4fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand nicht übersteigt;
 - 4.2 Heimbewohner, die Selbstzahler sind, wenn sie nach Abzug der monatlichen Heimkosten über einen Selbstbehalt verfügen, der den nach dem BSHG vorgesehenen Betrag zur persönlichen Verfügung nicht übersteigt.
 - 4.3 Von den besonders bedürftigen Teilnehmer/innen darf maximal ein Eigenanteil von bis zu 20 v.H. der im Angebot angegebenen Kosten des/der einzelnen ReisetTeilnehmers/in verlangt werden,
 - 4.31 es sei denn, Angehörige oder Dritte übernehmen freiwillig einen höheren Anteil,
 - 4.32 bei Empfängern/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG in Höhe des einfachen Regelsatzes jedoch nur dann, wenn Angehörige oder Dritte diesen Beitrag freiwillig übernehmen.

- 5 Bei der Einkommensermittlung gilt der Einkommensbegriff nach BSHG, der zum Zeitpunkt der **Anmeldung** für eine Erholungsmaßnahme Gültigkeit hat.
- 6 Notwendige Begleitpersonen werden wie die geförderten Personen gefördert.
 - 6.1 Als geförderte Begleitpersonen dürfen nur teilnehmen:
 - 6.11 Ehegatten oder
 - 6.12 in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner oder
 - 6.13 Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind.

Als Nachweis kann der Schwerbehindertenausweis, gegebenenfalls ein ärztliches Attest anerkannt werden; bei Heimbewohnern/innen der Pflegekostenstufen II und III reicht der Nachweis, daß sie nach einer dieser Pflegekostenstufen gepflegt werden.
- 7 Die Dauer des Aufenthaltes am Erholungsort muß mindestens 7 Kalendertage betragen; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Kalendertage (ohne An- und Abreisetag) förderungsfähig.

An- und Abreisetag gelten förderrechtlich zusammen als ein Verpflegungstag.
- 8 Zu den Maßnahmen der Erholung gehören nicht die Behandlung in Krankenanstalten, Sanatorien sowie Kuren.
- 9 Sofern Sie Landesmittel an Ihre Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise weitergeben, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben; dabei kann Nr. 2 der Nebenbestimmungen ausgenommen werden.

Von Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise ist ein geprüfter Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfanges der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise zu übernehmen sind.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 10 Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Erholung für bedürftige ältere Menschen

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung		
vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme bewilligt.		insgesamt DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, Besonderheiten, Anregungen zur Änderung der Maßnahmen usw.	
nachrichtlich:	
1 Gesamtausgaben für die förderungsfähigen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen	 DM
2 Gesamteinnahmen für die förderungsfähigen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen	
davon	
2.1 Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen	 DM
2.2 Kommunale Zuschüsse	 DM
2.3 Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl. seiner örtlichen Gliederungen	 DM
2.4 Zuschüsse/Spenden sonstiger Stellen	 DM
2.5 Landeszuschuß	 DM
Insgesamt:	 DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Zahl der im Jahr 19..... an zuwendungsfähigen Erholungsmaßnahmen
..... entsprechend der Nrn 3.1 bis
3.3 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beteiligten förde-
rungsfähigen Personen , davon besonders bedürftige Personen
2. Abrechnung des erhaltenen Zuschusses
(An- und Abreisetag zusammen gelten als ein Verpflegungstag)
- a) Zahl der Verpflegungstage
(ohne die Verpflegungstage für besonders bedürftige Personen)
× Festbetrag pro Verpflegungstag in Höhe von DM = DM
- b) Zahl der Verpflegungstage für besonders bedürftige Personen
× Festbetrag pro Verpflegungstag in Höhe von DM = DM
- c) = Landeszuschuß insgesamt in Höhe von DM
- d) ausgezahlt erhalten insgesamt DM
- e) Differenz: Mehr-/Minderbetrag DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und den Belegen übereinstimmen,
- die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbesserung des Nachweis- und Prüfungsverfahrens in den Zuwendungsbereichen des MAGS beachtet wurde²⁾,

☐ ¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigem Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....
.....

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....
.....

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

²⁾ gilt nicht für Caritas-Verband Köln

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baus und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau
– WFB-Berg 1986 –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 6. 3. 1995 –
IV A 4-2110-1390/94

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.2 erster Spiegelstrich werden die Worte „Rentenreformgesetz 1990 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2861)“ durch die Worte „das Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG 1994) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184)“ ersetzt.
- 2 In Nummer 2.4 werden hinter der Klammer die Worte „und über die Höherverzinsung (Nummer 2.232 WFB 1984)“ eingefügt.
- 3 In Nummer 3.26 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefaßt:
„c) dessen Einkommen nach Bestätigung der Bewilligungsbehörde die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG höchstens um bis zu 20 v.H. überschreitet,“
- 4 In Nummer 3.28 wird das Datum „6. 4. 1990“ durch das Datum „1. 9. 1994“ ersetzt.
- 5 Nummer 3.311 wird wie folgt neu gefaßt:
„3.311 Tabelle:

Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG	Grundbetrag	Kinderzuschlag
1	2	3
1. Unterschreitung um mindestens 15 v.H., bei Familien mit mindestens 3 Kindern um mindestens 10 v.H.	70 v.H.	5 v.H. je Kind, insgesamt höchstens 20 v.H.
2. Unterschreitung um mindestens 10 v.H.	50 v.H.	5 v.H. je Kind, insgesamt höchstens 20 v.H.
3. Überschreitung um bis zu 20 v.H.	45 v.H.	3 v.H. je Kind, insgesamt höchstens 10 v.H.

- 6 Nummer 5 wird wie folgt neu gefaßt:
 - 5 Förderung von eigengenutzten Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen
 - 5.1 Begünstigte Personenkreise (Einteilung in die Förderungsmodelle)
 - 5.11 Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) BergArbWoBauG, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG um bis zu 40 v.H. überschreitet, können Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen für den Neubau oder den Ersterwerb von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen oder Kaufeigentumswohnungen bewilligt werden.
 - 5.12 Gefördert werden Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen
 - a) im Modell A 1:
für Familien, zu deren Haushalt mindestens 3 Kinder gehören und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v.H. unterschreitet;
 - b) im Modell A 2
für Familien, in deren Haushalt
 - aa) mindestens zwei Kinder oder
 - bb) ein schwerbehindertes Kind mit einem Grad der Behinderung von 100 oder
 - cc) ein Kind und ein schwerbehinderter Angehöriger mit einem Grad der Behinderung von 100 gehören und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 15 v.H. unterschreitet;
 - c) in den Modellen A 3, A 4, A 5, B und C
für junge Ehepaare (§ 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG) ohne Kinder und für Familien, zu deren Haushalt mindestens 1 Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört, wenn deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG
 - aa) im Modell A 3: um mindestens 10 v.H. unterschreitet;
 - bb) im Modell A 4: um mindestens 5 v.H. unterschreitet;
 - cc) im Modell A 5: um bis zu 5 v.H. überschreitet;
 - dd) im Modell B: um bis zu 20 v.H. überschreitet;
 - ee) im Modell C: um bis zu 40 v.H. überschreitet.

- 5.13 Familien mit 2 Kindern und Familien gemäß Nummer 5.12 Buchstaben b), bb) und cc) können im Modell A1 gefördert werden, wenn

- a) das Einkommen die Einkommensgrenze um mindestens 20 vom Hundert unterschreitet und
- b) eine besondere Härte vorliegt, weil die Familie wegen einer Anpassungs- oder Rationalisierungsmaßnahme des Bergbauunternehmens einen Wohnungswechsel vornehmen muß.

Der Nachweis zu Buchstabe b) gilt als erbracht, wenn das Bergbauunternehmen der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung vorlegt. Für die Gewährung der Eigenkapitalersatzdarlehen gilt Nummer 5.23 Satz 1 Buchstabe b).

- 5.14 Bei der Einteilung in die Förderungsmodelle werden die Einkünfte aus demjenigen Kapitalvermögen, das zur Finanzierung der zu fördernden Eigentumsmaßnahmen bestimmt ist, nicht berücksichtigt.

5.2 Höhe der Förderung

- 5.21 In den Modellen A1 bis A5, B und C dürfen öffentliche Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen bis zur folgenden Höhe bewilligt werden:

	Modell A1	Modell A2	Modell A3	Modell A4	Modell A5	Modell B	Modell C
1.							
Baudarlehen							
Grundbetrag	75 000 DM	55 000 DM	35 000 DM	25 000 DM	10 000 DM	15 000 DM	10 000 DM
Zuschlag							
a) Ballungskerne	200 DM	200 DM	200 DM	200 DM	200 DM	200 DM	200 DM
b) Ballungsrandzonen	100 DM	100 DM	100 DM	100 DM	100 DM	100 DM	100 DM
je qm förderungsfähige Wohnfläche							
2.							
Familienzus.darlehen							
- 1 Kind	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM
- 2 Kinder	4 000 DM	4 000 DM	4 000 DM	4 000 DM	4 000 DM	4 000 DM	4 000 DM
- 3 Kinder	7 000 DM	7 000 DM	7 000 DM	7 000 DM	7 000 DM	7 000 DM	7 000 DM
jedes weitere	5 000 DM	5 000 DM	5 000 DM	5 000 DM	5 000 DM	5 000 DM	5 000 DM
jeder Schwerbehinderte	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM	2 000 DM
3.							
Eigenkapitalersatzdarlehen							
- 3 Kinder	10 000 DM	—	—	—	—	—	—
jedes weitere	4 000 DM	—	—	—	—	—	—
4.							
Aufwendungsdarlehen je qm förderungsfähige Wohnfläche	3,45 DM	4,50 DM	4,50 DM	3,45 DM	2,70 DM	—	—

Der Zuschlag gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) der Tabelle wird in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten, der Zuschlag gemäß Ziffer 1 Buchstabe b) der Tabelle wird in Ballungsrandzonen gemäß Landesentwicklungsplan I/II gewährt.

- 5.22 Die Bewilligung (einschließlich Nachbewilligung) des Familienzusatzdarlehens richtet sich nach § 45 II. WoBauG; abweichend davon darf auch ein Kind angerechnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten erwartet wird.

- 5.23 Das Eigenkapitalersatzdarlehen beträgt

- a) im Modell A1 10 000 Deutsche Mark bei drei Kindern zuzüglich 4 000 Deutsche Mark für jedes weitere Kind,
- b) im Modell A2 6 000 Deutsche Mark bei zwei Kindern zuzüglich 4 000 Deutsche Mark für jedes weitere Kind, sofern das Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v.H. unterschreitet.

§ 45 Abs. 3, 6 und 7 II. WoBauG ist anzuwenden.

- 5.24 Neben Baudarlehen nach Nummern 5.21 bis 5.23 dürfen Aufwendungsdarlehen bewilligt werden. Der Anfangsbetrag der Aufwendungsdarlehen beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

- im Modell A1: 3,45 Deutsche Mark,
- im Modell A2: 4,50 Deutsche Mark,
- im Modell A3: 4,50 Deutsche Mark,
- im Modell A4: 3,45 Deutsche Mark,
- im Modell A5: 2,70 Deutsche Mark

und erhöht sich bei Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung um 0,15 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Nummern 5.117 und 5.118 WFB 1984 gelten entsprechend.

5.3 Entsprechende Anwendung der WFB 1984

Nummern 5.103, 5.104, 5.114, 5.14, 5.15, 5.2, 5.3, 5.7 bis 5.9 und 6.1 bis 6.3 WFB 1984 gelten entsprechend. Nummer 5.21 Satz 2 Buchstabe b) WFB 1984 findet auf die Modelle B und C Anwendung. Die Regelungen über die Förderung von Vorratseigentumsmaßnahmen, des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums und des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen finden keine Anwendung.

7 In Nummer 7.5 werden nach dem Wort „obliegen“ die Worte „der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Anstalt“ eingefügt.

8 Nummer 11.1 wird wie folgt neu gefaßt:

11.1 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen unter Beachtung der Übergangsregelungen 10.21., 10.22 und 10.25 WFB 1984 anzuwenden.

Auf Erstbewilligungen von Anträgen auf Förderung des Baues oder Ersterwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die bis zum 28. 2. 1995 gestellt worden sind, finden weiterhin die WFB-Berg 1986 in der Fassung vor dem 1. März 1995 in Verbindung mit § 25 II. WoBauG i. d. F. v. 14. 8. 1990 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Einkommensprüfungserlaß vom 6. 4. 1990 – SMBl. NW. 2370) und den WFB 1984 i. d. F. v. 15. 4. 1994 Anwendung.

9 Nummer 11.2 wird wie folgt gefaßt:

Die Nummern 7.41 und 7.42 WFB 1984 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß je eine Ausfertigung der Bewilligungsbescheide und deren Änderungen der Wohnungsbauförderungsanstalt als Bundestreuhandstelle zu übersenden sind.

10 Nummer 11.3 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1995 S. 433.

770

Merkblatt über Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich der Elektroversorgungsunternehmen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 3. 1995 -
IV B 4 - 220 - 9

Die in den Anforderungstabellen des Anhanges zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) (SGV. NW. 77) zusammengefaßten Maßnahmen gelten für eine Vielzahl von - hier vor allem im Bereich der HBV-Anlagen - Anlagen mit unterschiedlichen Randbedingungen. Daher verbleibt im Einzelfall ein weiter Ermessensspielraum für die Beurteilungen einzelner Anlagen und die sich daraus abzuleitenden konkreten Anforderungen.

Für den Bereich der Anlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen wurden unter Berücksichtigung eines Anforderungskataloges, der vom Institut für wassergefährdende Stoffe an der TU Berlin erarbeitet und von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Grundsatz gebilligt und den Ländern für den Vollzug empfohlen wurde, sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Übertragungs- und Verteilungsnetze der Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Anforderungen des Anhanges zu § 4 Abs. 1 VAwS für HBV-Anlagen, soweit bauliche und apparative Einrichtungen betroffen sind, weiter und abschließend in einem Merkblatt konkretisiert, das hiermit bekanntgegeben wird.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffe und Erläuterungen
- 3.1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- 3.2 Elektrische Betriebsmittel
- 3.3 Anlagen
- 4 Allgemeines
- 5 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- 5.1 Übersicht über die Anforderungen
- 5.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Flächen unter Anlagen
- 5.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten
- 5.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer und technischer Art

1 Ziel

Dieses Merkblatt verfolgt das Ziel,

- Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) als Betreiber von elektrischen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in ihren Netzbereichen aufzuzeigen, welchen Anforderungen diese Anlagen aus wasserrechtlicher Sicht genügen müssen,
- Behörden die Beurteilung bestehender und neu zu errichtender Anlagen zu erleichtern.

Dieses Merkblatt beschreibt Anforderungen an Anlagen im Netzbereich von EVU nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

2 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Netzbereich von EVU und für andere vergleichbare Anlagen

- zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 Abs. 1 WHG i.V.m. § 2 VAwS, insbesondere als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedium,

- der Wassergefährdungsklassen (WGK) 0 oder 1 gemäß VwVwS,
- mit einem Fassungsvermögen bis zu einschließlich 100 m³.

Als Isolier- bzw. Kühlmedien werden üblicherweise

- Isolieröle auf Mineralölbasis nach DIN VDE 0370 (Datenblatt-Nr.: 802, WGK 1)
- in besonderen Fällen auch
- Schwefelhexafluorid SF₆ (Datenblatt-Nr.: 846, WGK 0)
- Penta-Erythrit-Tetra-Fettsäure-Ester [C6-C10] (Datenblatt-Nr.: 770, WGK 0)

verwendet.

Tabelle 1: Gebräuchliche Fassungsvermögen elektrischer Betriebsmittel

Betriebsmittel	Fassungsvermögen in m ³
Transformatoren in Maststationen	0,05 bis 0,5
Transformatoren in anderen Netzstationen	0,05 bis 1 (ggf. Station komplett bis 2)
Transformatoren in Umspannanlagen	0,1 bis 100
andere elektrische Betriebsmittel in Umspann- oder Schaltanlagen	je 0,005 bis 0,5 (Einzelfälle bis 1)

Wassergefährdende Stoffe befinden sich in diesen elektrischen Anlagen oder Anlagenteilen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 2 a) WHG im Arbeitsgang.

Zum Netzbereich zählen grundsätzlich alle Einrichtungen und miteinander verbundenen elektrischen Anlagen und Anlagenteile der Netze zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, nicht jedoch Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung von Energie bzw. zur Umwandlung anderer Energieformen in elektrische Energie.

3 Begriffe und Erläuterungen

3.1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind solche im Sinne von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

3.2 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieses Kataloges sind solche im Sinne der einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen, jedoch nur insoweit, als

- in ihnen wassergefährdende Stoffe verwendet werden und
- sie zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie dienen,

insbesondere

- Transformatoren,
- Spulen,
- Kondensatoren,
- Wandler,
- Meßinstrumente und
- sonstige Schalter oder Schutzeinrichtungen,

ferner die diesen zugeordneten Hilfs- und Nebeneinrichtungen wie

- Ausgleichsgefäße,
- Kühlkreisläufe und -einrichtungen,
- Betätigungseinrichtungen wie Motoren oder Relais sowie
- verbindende Rohrleitungen, durch die wassergefährdende Flüssigkeiten betriebsmäßig von einem Betriebsmittel in ein anderes gelangen können,

nicht jedoch elektrische Leitungen.

3.3 Anlagen

Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Kataloges ist grundsätzlich jede ortsfeste oder ortsfest benutzte elektri-

sche Funktionseinheit aus elektrisch oder mechanisch miteinander verbundenen Teilen bzw. unselbständigen Funktionseinheiten, soweit sie ein elektrisches oder mehrere elektrische Betriebsmittel umfaßt.

Elektrische Anlagen sind insbesondere

- Schaltanlagen (ohne Transformator),
- Umspannanlagen und
- Netzstationen (Ortsnetz- und Kundenstationen)

in den Netzen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sowie an Standorten der Energieerzeugung.

Netzstationen unterteilen sich von der Bauart her in nicht begehbare Stationen wie

- Maststationen und
- Kompaktstationen

und in begehbare Stationen wie

- Turmstationen,
- Garagenstationen und
- Einbaustationen in Gebäuden.

Sofern in den unselbständigen Funktionseinheiten wassergefährdende Stoffe als Kühl- und Isoliermittel verwendet werden und die wassergefährdenden Stoffe keine Verbindung mit den wassergefährdenden Stoffen anderer unselbständiger Funktionseinheiten haben, gelten die unselbständigen Funktionseinheiten, z. B. Transformatoren, Schalter, Kondensatoren, Wandler, für sich als eine Anlage im Sinne der VAWs.

4 Allgemeines

Anlagen im Anwendungsbereich dieses Merkblattes sind der Gefährdungsstufe A nach § 6 VAWs zuzuordnen.

Daraus folgt:

- ein Anlagenkataster gemäß § 11 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich;
- eine Überprüfung durch Sachverständige gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 22 VAWs ist nicht erforderlich;
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen brauchen gemäß § 24 Nr. 1 VAWs nicht von Fachbetriebern eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt zu werden;
- besondere, der jeweiligen Anlage zugeordnete Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind gemäß Nr. 3.2 VV-VAWs nicht erforderlich.

Besondere Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben unberührt.

Der Betreiber stellt im Rahmen der Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 3 VAWs sicher, daß die für den Betrieb und die Überwachung der Anlagen erforderlichen Vorschriften dem Bedienungspersonal bekannt sind. Die Anbringung eines Merkblattes in jeder Anlage und die Kennzeichnung der Anlagen nach § 9 VAWs sind dann nicht notwendig.

5 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten*) im Netzbereich von EVU

5.1 Übersicht über die Anforderungen

Entsprechend Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWs, Tabelle 2.3, gelten für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von EVU und in anderen vergleichbaren Anlagen die in Tabelle 2.3 aufgeführten Anforderungen. Im weiteren sind beispielhaft Maßnahmen

- an Flächen unter Anlagen (F-Maßnahmen),
- an das Rückhaltevermögen (R-Maßnahmen) und
- an die infrastrukturellen Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art (I-Maßnahmen)

beschrieben, die die Anforderungen erfüllen.

Tabelle 2: Übersicht über die Anforderungen
(Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWs Tabelle 2.3)

Volumen der Anlage	WGK 0	WGK 1
$\leq 0,1$	F0 + R0 + I0	F0 + R0 + I0
$> 0,1 \leq 1$	F0 + R0 + I0	F0 + R0 + I2 ^{a)} F1 + R2 + I1 ^{b)}
$> 1 \leq 10$	F1 + R0 + I0	F1 + R1 + I1
$> 10 \leq 100$	F1 + R0 + I1	F1 + R1 + I1

für Masttransformatoren: a)

für andere Freiluftanlagen: wahlweise a) oder b)

für Innenraumanlagen: b)

5.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Flächen unter Anlagen

Beispiele für Maßnahmen an Flächen unter Anlagen (F-Maßnahmen):

Maßnahme F0

- Boden wie vorgefunden

Maßnahme F1 zum Herstellen von Ableitflächen

- bituminöse Befestigung

Mindestdicke der Asphalttschichten – Tragschicht, Deckschicht, evtl. Binderschicht – ca. 150 mm. Mindestdicke der Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gußasphalt 40 mm (Einbau bei mehr als 4 cm zweilagig). Hohlraumgehalt der Deckschicht kleiner als 3 Vol.-%.

- Betonformsteine mit Fugen

Fugenmaterial gem. IVD-Merkblatt Nr. 6

- Pflaster mit Verguß

- Beton B 25 ohne besondere Anforderungen
d $\geq$ 100 mm oder Estrichbelag d $\geq$ 40 mm

Maßnahme F1 zum Herstellen von Auffangräumen

- unbeschichteter Stahlbeton nach DIN 1045, wasserundurchlässig gem. Abschnitt 6.5.7.2, Mindestkonstruktionsdicke nach statischen Erfordernissen, in verschiedenen Ausführungen:

- als Ortbeton B 25, Betongruppe B I, Konstruktionsdicke 100 mm, Rißbeschränkung 0,2 mm, Trennrisse $> 0,1$ mm sind zu schließen
- als werkmäßig hergestelltes Fertigteil, Betongruppe B II, Wasserzementwert $\leq 0,5$ mm, Rißbeschränkung 0,2 mm

- Auffangwanne aus Stahl

Wanddicke abhängig von statischen Erfordernissen, korrosionsgeschützt, Aufstellfläche beschichtet gegen mechanische Beschädigungen, dicht geschweißt – dichtende Schraubverbindungen nur in Verbindung mit geeigneten Dichtungen und nur bei oberirdischer Aufstellung.

5.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

Maßnahme R0

- keine zusätzlichen Anforderungen an das Rückhaltevermögen über die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN VDE 0101 (Mai 1989), hinaus.

- Die für Transformatoren geltenden Maßnahmen sind in DIN VDE 0101 Abschnitt 5.4.2 beschrieben:

„Bei Transformatoren mit Isolier- bzw. Kühlfüssigkeit (Kühlmittelart O oder K) sind Auffangwannen bzw. Sammelgruben erforderlich.“

Anmerkung: Kühlmittelart O:

Mineralöl oder synthetische Isolierflüssigkeit mit Brennpunkt $\leq 300^\circ\text{C}$

Kühlmittelart K:

Isolierflüssigkeit mit Brennpunkt $> 300^\circ\text{C}$

*) Für Anlagen mit gasförmigen Isoliermedien der WGK 0 (z. B. SF₆) gilt die Anforderungskombination: F0 + R0 + I0.

Diese Einrichtungen sind wie folgt auszuführen:

- a) Auffangwanne zugleich als Sammelgrube für die gesamte Flüssigkeit des Transformators.
- b) Auffangwanne mit getrennter Sammelgrube. Bei mehreren Auffangwannen dürfen die Abflußleitungen zu einer gemeinsamen Sammelgrube führen. Diese muß dann die Flüssigkeit des größten Transformators aufnehmen können.

Anmerkung: Rohrverbindungen von Bodenausläufen zu Abscheideeinrichtungen etc. dürfen einwandig unterirdisch verlegt werden, wenn sie regelmäßig und nach einer Betriebsstörung auf Dichtheit überprüft werden

- c) Auffangwanne zugleich als Sammelgrube für mehrere Transformatoren. Diese muß die Flüssigkeit des größten Transformators aufnehmen können.
- d) In abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten sind als Auffangwannen für die Flüssigkeit undurchlässige Fußböden mit entsprechend hohen Schwellen zulässig, wenn höchstens drei Transformatoren vorhanden sind. Jeder dieser Transformatoren muß weniger als 1000 l Flüssigkeit enthalten.
- e) Bei Sammelgruben muß sichergestellt sein, daß ihr Aufnahmevermögen für Isolier- und Kühlflüssigkeit durch einfließendes Wasser nicht unzulässig vermindert wird. Das Wasser muß abgelassen oder abgesaugt werden können. Die Frostgefahr ist zu beachten.

Für den Gewässerschutz sind bei den Transformatoren mit Kühlflüssigkeit (Kühlmittelart O oder K) folgende Maßnahmen zusätzlich zu treffen:

- a) Der Austritt von Isolier- und Kühlflüssigkeit aus der Sammelgrube muß verhindert werden.
- b) Wasserabflüsse sind über Einrichtungen zur Trennung der Flüssigkeiten zu führen. Dabei ist auf ihre spezifischen Wichten zu achten.
- c) Im Freien – ausgenommen in Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten – darf eine Auffangwanne, die nicht für die gesamte Flüssigkeit der Transformatoren bemessen ist, auch ohne Sammelgrube verwendet werden, wenn verunreinigtes Erdreich abgetragen werden kann und die Flüssigkeit weder in Abwasseranlagen noch in Gewässer abfließen kann. Bei Transformatoren mit weniger als 1000 l Flüssigkeit darf auch die Auffangwanne entfallen.

„Wenn in Ausnahmefällen in Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten diese Erleichterungen bei der Auslegung von Auffangwannen in Anspruch genommen werden sollen, muß Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.“

Maßnahmen R1 und R2

- Der Auffangraum muß 10% des Inhaltes aller zugeordneten elektrischen Betriebsmittel, mindestens jedoch den Inhalt des größten elektrischen Betriebsmittels, aufnehmen können.

5.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer und technischer Art

Maßnahme I0

- keine zusätzlichen Anforderungen an die Infrastruktur über die allgemein anerkannten Regeln der Technik – z. B. DIN VDE 0105, Unfallverhütungsvorschriften – hinaus, jedoch Kontrolle der Anlage nach Erkennen eines Fehlers, in dessen Verlauf Isolierflüssigkeit ausgetreten sein kann. Die Anlage ist soweit instand zu setzen, daß keine weitere Isolierflüssigkeit austritt, ausgetretene Isolierflüssigkeit zurückgehalten wird und Verunreinigungen der ungeschützten Umgebung beseitigt werden.

Maßnahme I1

- Der Verlust an Isolierflüssigkeit wird in einer ständig besetzten Leitstelle des betreffenden Netzes sofort direkt oder durch signifikante Änderung von Netzparametern (z. B. Strom, Spannung) angezeigt. Sind elektrische Anlagen vom Netz getrennt, so sind Kontrollgänge entsprechend Betriebsanweisung durchzuführen, sofern der Füllstand nicht überwacht wird.

Maßnahme I2

- In einem Alarm- und Maßnahmenplan ist festgelegt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt, welche Sofortmaßnahmen vor Ort zu treffen, welche örtlichen oder überörtlichen Stellen zu alarmieren und welche Maßnahmen von diesen innerhalb welcher Zeiten zu ergreifen sind.

– MBl. NW. 1995 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569